



REGISTRIERUNGSBESCHEINIGUNG

Nr.: R-2.1.2-14-1127

1. Neufassung

Hiermit wird gemäß § 7 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013, bestätigt, dass das (die) Bauprodukt(e)

Aus Ringen gerichteter Betonstahl

des Herstellers

BSS Baustahlservice GmbH
Feldkirchenstraße 8-12, A-8401 Kalsdorf

des(r) Herstellwerke(s)

BSS Baustahlservice GmbH
Feldkirchenstraße 8-12, A-8401 Kalsdorf

den Bestimmungen des(r) in der Baustoffliste ÖA, Ausgabe 13. Mai 2008 i.d.F der 2. Novelle zu dieser Baustoffliste vom 1. September 2012, festgelegten Regelwerk(es/e)

ÖNORM B 4707, Ausgabe 2010.08
zusätzlich gilt Anlage A, Pkt. 2.1.2

entspricht.

Das (Die) Produkt(e) unterliegt (unterliegen) einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Fremdüberwachung durch

TVFA, TU-Graz
Inffeldgasse 24, 8010 Graz

Nummer des Überwachungsvertrages: **74.436-5**

Gemäß der nach § 6 Abs. 3 Zif. 3 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013, zu erfolgenden Festlegung der Geltungsdauer der Produktregistrierung gilt die Registrierungsbescheinigung bis

25. März 2019

Das (die) oben angeführte(n) Bauprodukt(e) ist (sind) gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013 verwendbar und der Hersteller ist somit berechtigt, das (die) Bauprodukt(e) mit dem Einbauzeichen entsprechend § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetzes 2013, LGBl. Nr. 83/2013, zu kennzeichnen. Die Registrierungsbescheinigung wird von den Vertragsparteien (Länder) anerkannt

Die wesentlichen Produktkennwerte sind im Anhang zu dieser Registrierungsbescheinigung dargestellt. Die Registrierungsbescheinigung umfasst inklusive Anhang 1 Seiten.

Hinweis: Diese Registrierungsbescheinigung (der Hersteller) verliert bei Änderung der im Anhang zur Baustoffliste ÖA angeführten Regelwerke gegenüber den in dieser Registrierungsbescheinigung angeführten Regelwerken nach Ablauf der in der Baustoffliste ÖA enthaltenen Übergangsfrist die Berechtigung zur weiteren Anbringung von Einbauzeichen.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Leiter der Zulassungsstelle

Dipl.-Ing. Robert Jansche, MPA

Graz, am 01. April 2014





R-2.1.2-14-1127
BAUCERT
STEIERMARK

